



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0520/2022

Amt:	Bauamt	Datum:	03.08.2022
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	31.08.2022	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung eines Nebengebäudes (Büro) nach Abbruch des Bestandsgebäudes sowie zum Abbruch und Neuerrichtung einer Einfriedung
Standort: Dresdener Straße 6a, Flurstück 121/3

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich (Mischgebiet) zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 34 BauGB richtet. Darüber hinaus befindet sich das antragsgegenständliche Flurstück im Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhl. Der Bebauungsstruktur zu Folge entspricht das vorhandene Gebäudeensemble einem Dreiseitenhof, wobei die Bausubstanz bereits in weiten Teilen überformt und ersetzt wurde. Gegenstand der Antragstellung ist der Abbruch des baufälligen und unter Denkmalschutz stehenden Seitengebäudes. Der Antragsteller beabsichtigt an gleicher Stelle einen Ersatzbau als Bürogebäude zu errichten, welcher sich in der baulichen Gestaltung am Bestand des Seitengebäudes orientiert. Zusätzlich beabsichtigt der Antragsteller die ebenfalls unter Denkmalschutz stehende Einfriedungsmauer am Zschendorfer Weg zu ersetzen. Die neu zu errichtende Einfriedung wird als Bruchsteinmauer ausgeführt und soll entgegen des Bestandes eine Höhe von 2,00 m statt 1,20 m aufweisen. Für die Baumaßnahme wird der Bauvorbescheid beantragt.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorbescheid für die Errichtung eines Nebengebäudes (Bürogebäude) nach Abbruch des Bestandgebäudes sowie zum Abbruch und der Neuerrichtung einer Einfriedung (Höhe 2,00 m) als Bruchsteinmauer wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB erteilt.

Begründung:

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Hinweise:

Für das Bauvorhaben gelten die Festsetzungen der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla. Über den Erhalt bzw. die Denkmaleigenschaft des baugeschichtlich und ortsentwicklungsgeschichtlich bedeutenden Kulturdenkmales der Gemeinde Weinböhla haben die Untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Meißen) und das Landesamt für Denkmalpflege zu befinden.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan
Ansichten